

LEITLINIEN ZUM STEUERBARKEITSCHECK GEMÄß § 12 ABS. 2 B ENWG

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Meldeprozesse gemäß § 12 Abs. 2 b - c EnWG	2
3.	Fristenkette	3
4.	Betroffene Erzeugungsanlagen und Speicher	4
4.1.	Ausnahmen	4
4.1.1.	Inbetriebnahmen	4
4.1.2.	Bereits operativ gesteuerte Anlagen	4
4.1.3.	Netzersatzanlagen	5
4.1.4.	Anweisender Netzbetreiber	5
5.	Testgestaltung/Ablauf der Tests	5
5.1.	Testdauer	5
5.2.	Umfang der Abregelung	6
5.3.	Ankündigung der Steuerbarkeitschecks	6
6.	Wirkleistung	7
6.1.	Steuerungstechnik mit Antwortsignal	7
6.2.	Steuerungstechnik ohne Antwortsignal	7
6.3.	Steuerungsgruppen	7
7.	Blindleistung	8
7.1.	Blindleistungstests im Jahr 2025	8
8.	Überprüfung Messstellenbetreiber	8
9.	Dokumentation	8
10.	Plausibilisierung	9

25.04.2025 | Seite 2 von 9

1. Allgemeines

Im Zuge der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 25. Februar 2025 hat der Gesetzgeber wesentliche Änderungen an § 12 EnWG vorgenommen, insbesondere die Einführung von § 12 Abs. 2 a – h EnWG. Diese Anpassungen verpflichten die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Veröffentlichung von Leitlinien für den Steuerbarkeitscheck von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie. Das vorliegende Dokument adressiert die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 d EnWG der ÜNB, Leitlinien für den Steuerbarkeitscheck zu erstellen.

Diese gesetzliche Neuerung ist von besonderer Bedeutung, da sie auf die Herausforderungen reagiert, die durch den zunehmenden Ausbau von Erneuerbaren Energien entstehen. Angesichts des zunehmenden Ausbaus von Photovoltaikanlagen wird auch in den Verteilungsnetzen künftig mit Erzeugungsüberschüssen gerechnet. Die Preisbildung am Strommarkt ist abhängig vom Verhältnis zwischen Stromproduktion und Stromverbrauch. Bei einem Überangebot führen negative Strompreise dazu, dass die Produktion gedrosselt wird, um das Leistungsgleichgewicht im Stromnetz zu erhalten. Allerdings fehlt vielen Anlagenbetreibern, insbesondere solchen mit fester Einspeisevergütung, der Anreiz, ihre Anlagen bei negativen Strompreisen abzuregeln, was das Gleichgewicht im Stromnetz beeinträchtigt.

Deshalb ist es für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG (nachfolgend Netzbetreiber genannt) entscheidend, jederzeit die Steuerbarkeit der angeschlossenen Anlagen in ihrem Netzgebiet sicherzustellen. Ohne diese Steuerbarkeit könnten bei weiterem Zubau kritische Netzsituationen entstehen, die die Versorgungssicherheit gefährden. Der Steuerbarkeitscheck gemäß § 12 Abs. 2 b EnWG bietet Netzbetreibern die Möglichkeit, den aktuellen Stand der Steuerbarkeit der Erzeugungsanlagen zu beurteilen und die Steuerbarkeitsquote gezielt zu beeinflussen.

2. Meldeprozesse gemäß § 12 Abs. 2 b - c EnWG

Abbildung 1 stellt den Meldeprozess gemäß § 12 Abs. 2 b EnWG dar. Danach ist jeder grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet, den aktuellen Stand zu der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen an seinen Netzbetreiber (VNB) zu melden. Der Netzbetreiber (VNB) muss diese Information in einem zur Verfügung gestellten Datenformat (s. Kapitel 9) eintragen. Zusätzlich muss jeder Netzbetreiber (VNB) jährlich alle Anlagen mit Netzanschluss in seinem Netz auf Steuerbarkeit testen und die Ergebnisse des Steuerbarkeitschecks an seinen vorgelagerten Netzbetreiber (VNB) mittels dem in Kapitel 9 beschriebenen Datenformat melden. Die jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiber müssen im Anschluss die Steuerbarkeitsangaben plausibilisieren (s. Kapitel 10). Das Ergebnis der jeweiligen Plausibilisierung ist im Anschluss an den grundzuständigen Messstellenbetreiber und den nachgelagerten Netzbetreiber zu übermitteln. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres müssen die plausibilisierten Ergebnisse des Steuerbarkeitschecks inklusive der Angaben zur Ausstattung von Messstellen an die ÜNB übermittelt werden. Die ÜNB müssen auf Basis der Ergebnisse des Steuerbarkeitschecks einen Gesamtbericht verfassen und bis zum 30. November eines jeden Jahres an die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) übermitteln.

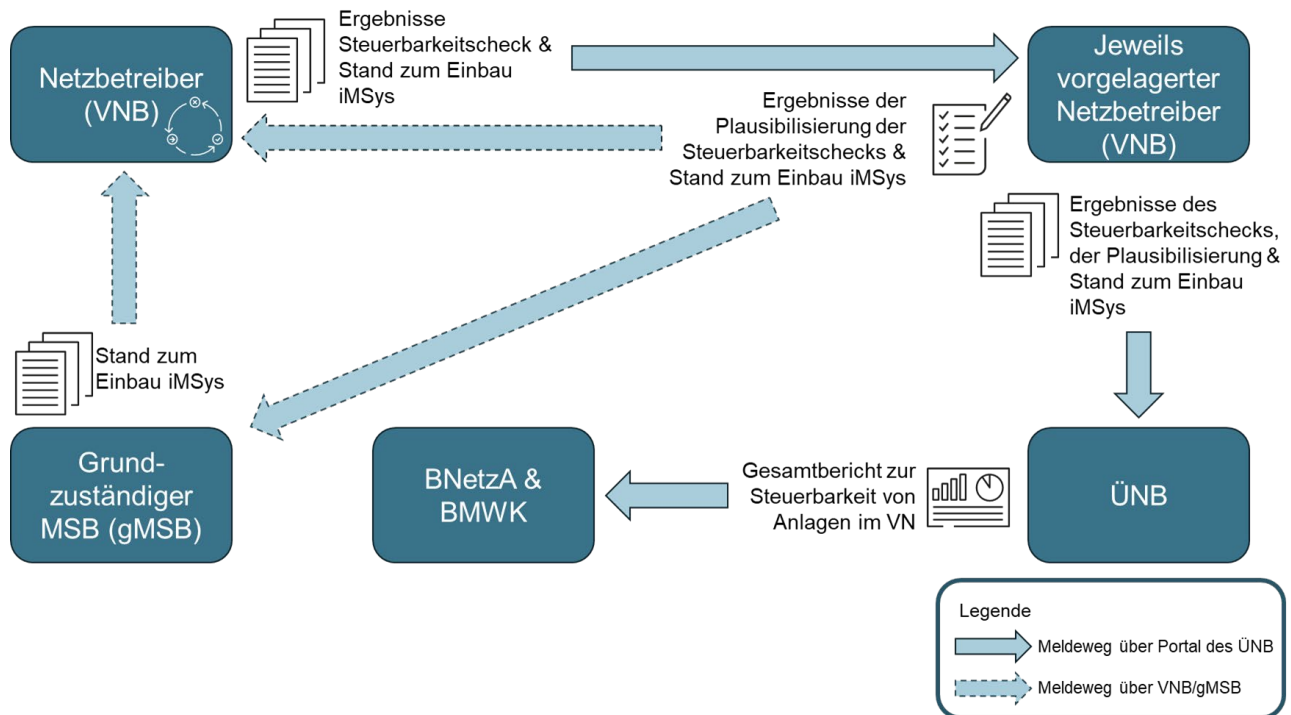


Abbildung 1: Meldeprozess gemäß § 12 Abs. 2 b EnWG

3. Fristenkette

Die jährlichen Steuerbarkeitschecks sowie die entsprechende Datenübermittlung über die Portale der ÜNB sind bis zum 30. September eines jeden Jahres abzuschließen. Vorgelagerten Netzbetreibern werden die zu plausibilisierenden Daten der nachgelagerten Netzbetreiber ebenfalls auf diesem Weg bereitgestellt. Vom 01. bis 31. Oktober erfolgt die Plausibilisierung der Informationen inklusive Rückmeldung an den nachgelagerten Netzbetreiber (und grundzuständigen Messstellenbetreiber).

25.04.2025 | Seite 4 von 9

4. Betroffene Erzeugungsanlagen und Speicher

§ 12 Abs. 2 a EnWG bezieht alle Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ein, die

- eine Nennleistung größer oder gleich 100 kW haben oder,
- durch den Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes fernsteuerbar sind.

Diese Anlagen sind jährlich auf Steuerbarkeit zu testen.

Dies betrifft nicht nur Erneuerbare Energien Anlagen.

Darüber hinaus sind gem. § 12 Abs. 2 b EnWG ab dem 01.01.2026 auch Anlagen mit einer Nennleistung kleiner 100 kW in den Steuerbarkeitscheck einzubeziehen, die durch den Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind.

4.1. Ausnahmen

4.1.1. Inbetriebnahmen

Anlagen, die nach dem 01.05. des laufenden Jahres in Betrieb genommen werden bzw. deren Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) erst nach dem 01.05. des jeweiligen Jahres abgeschlossen wurde, müssen erst für das darauffolgende Berichtsjahr getestet sein.

Die Anlagen, die nach dem 30.09. des Vorjahres im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erfolgreich auf Fernsteuerbarkeit getestet wurden, müssen nicht erneut getestet werden.

Für den Steuerbarkeitscheck 2025 müssen Anlagen, die nach dem 01.05.2024 im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erfolgreich auf Fernsteuerbarkeit getestet wurden, nicht erneut getestet werden.

Die Dokumentation des Steuerbarkeitschecks erfolgt, wie in Kapitel 9 beschrieben.

4.1.2. Bereits operativ gesteuerte Anlagen

Die Anlagen, die nach dem 30.09. des Vorjahres eine erfolgreiche Anpassung nach § 13 a Abs. 1 EnWG (auch i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG) erfahren haben, müssen nicht erneut auf Steuerbarkeit getestet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Anlagen im Rahmen einer Redispatch-Maßnahme erfolgreich abgeregelt wurden.

Für den Steuerbarkeitscheck 2025 müssen Anlagen, die nach dem 01.05.2024 eine erfolgreiche Anpassung nach § 13 a Abs. 1 EnWG (auch i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG) erfahren haben, nicht erneut getestet werden.

Analoges gilt für erfolgreiche Fernsteuerungen durch den Netzbetreiber auch in anderen Zusammenhängen (z.B. Kaskadentests nach VDE AR-N 4140) in den genannten Zeiträumen.

25.04.2025 | Seite 5 von 9

4.1.3. Netzersatzanlagen

Anlagen, die für Notstromversorgung vorgesehen sind und nicht in das Stromnetz einspeisen, sind bei dem Steuerbarkeitscheck nicht einzubeziehen.

4.1.4. Anweisender Netzbetreiber

Die Anlagen, bei denen die Funktion des anweisenden Netzbetreibers von einem anderen Netzbetreiber als dem Anschlussnetzbetreiber übernommen wird, sind durch den anweisenden Netzbetreiber zu testen. Die Datenlieferung und Plausibilisierung (gemäß Kapitel 9 und Kapitel 10) erfolgt dabei so, als ob die Anlagen im Netz des anweisenden Netzbetreibers angeschlossen wären.

5. Testgestaltung/Ablauf der Tests

Es obliegt dem Netzbetreiber, die Tests der Anlagen in seinem Netzgebiet geeignet zu organisieren. Die jeweilige Netzsituation ist vom Netzbetreiber zu berücksichtigen, um die Versorgungssicherheit während des Tests zu gewährleisten. Wird davon ausgegangen, dass die Tests eine signifikante Auswirkung auf die Netze anderer Netzbetreiber haben, sind Abstimmungen mit den betroffenen Netzbetreibern vorzunehmen.

Die Durchführung der Steuerbarkeitschecks erfolgt entschädigungsfrei, sofern der Test nicht als Teil einer ohnehin im Rahmen anderer Maßnahmen durchzuführenden Anpassungen erfolgt ist.¹

5.1. Testdauer

Unabhängig von der genutzten Steuertechnik und den vor Ort herrschenden Testbedingungen ist der Test möglichst kurz zu halten, um den Eingriff in den Markt gering zu halten. Der Test muss jedoch auch lang genug dauern, dass eine Reaktion der Anlage zu beobachten und somit nachweisbar ist. Die Testdauer an der Einzelanlage sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

¹ *Vergleiche Drucksache 20/14235 des Deutschen Bundestages vom 17.12.2024.*

25.04.2025 | Seite 6 von 9

5.2. Umfang der Abregelung

Unabhängig von der genutzten Steuertechnik und den vor Ort herrschenden Testbedingungen ist der Leistungswert so zu wählen, dass eine Reaktion der Anlage zu beobachten und somit nachweisbar ist. Es obliegt dem Netzbetreiber zu bewerten, ob eine vollständige Abregelung erforderlich ist.

Allerdings darf in keinem Fall die maximale gleichzeitig angeforderte Wirkleistungsänderung über alle Anlagen 10 MW nicht überschreiten (Ausnahmen sind in Kapitel 5.3 geregelt). Außerdem ist die Netzsituation zu berücksichtigen.

Sollten sich aus hohen Gleichzeitigkeiten Leistungsprobleme oder Systemrisiken ergeben, behalten sich die ÜNB vor, die ausnahmslose Einhaltung einer niedrigeren Grenze unverzüglich zu fordern.

Die entsprechende Information erfolgt auf der Informationsseite auf [netztransparenz.de](https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsfuehrung/Leitlinien-Steuerbarkeitscheck-EnWG-12-Abs-2-d) <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsfuehrung/Leitlinien-Steuerbarkeitscheck-EnWG-12-Abs-2-d>

5.3. Ankündigung der Steuerbarkeitschecks

Es obliegt der Einschätzung des Netzbetreibers, ob er die Tests im Vorfeld den Anlagenbetreibern bzw. öffentlich ankündigt.

Ist eine Anlage in den Redispatch 2.0-Prozessen berücksichtigt und werden Planungsdaten bereitgestellt, ist der Test in den vom Netzbetreiber bereitgestellten Planungsdaten angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von diesem Vorgehen sind mit dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen ÜNB zu vereinbaren.

Es dürfen in keinem Fall mehr als 10 MW Wirkleistung pro VNB gleichzeitig angepasst werden. Außerdem ist die Netzsituation zu berücksichtigen.

Sind alle im Test betroffenen Anlagen in den Redispatch 2.0-Prozess eingebunden und kann der Test in den Planungsdaten des Netzbetreibers berücksichtigt werden, kann in Abstimmung mit dem regelzonenverantwortlichen ÜNB von der 10 MW-Grenze abgewichen werden.

Bei solchen Abstimmungen handelt es sich um bilaterale Vereinbarungen außerhalb des operativen Betriebs und behandelt das gesamte Netz der betroffenen VNBs. Sofern eine begründete Notwendigkeit des VNB gesehen wird, kann dieser auf den regelzonenverantwortlichen ÜNB zukommen.

Die Kontaktadresse wird auf [netztransparenz.de](https://www.netztransparenz.de) bekanntgegeben

Bei Auftreten unerwarteter Gleichzeitigkeitseffekte, hervorgerufen durch die Steuerbarkeitschecks der VNB, behalten sich die ÜNB vor Änderungen an den Grenzwerten je Steuerbarkeitscheck vorzunehmen.

25.04.2025 | Seite 7 von 9

6. Wirkleistung

6.1. Steuerungstechnik mit Antwortsignal

Der Erfolg eines Tests bei Anlagen, bei denen ein Antwortsignal gegeben ist, wird durch den Vergleich der Ist-Werte kurz vor Testbeginn mit den Werten nach der Reaktion der Anlage beurteilt. Die Reaktionszeit, die Latenzzeit und der Gradient müssen berücksichtigt werden. Alternativ kann der Lastgang der Anlage analysiert werden. Bleibt die erwartete Reaktion der Anlage im vorgesehenen Zeitfenster aus, gilt der Test als fehlgeschlagen.

Verfügt die Technik über einen Rückkanal, ist das Antwortsignal zu überprüfen.

Technologien, die zu der Kategorie „Steuerungstechnik mit Antwortsignal“ gezählt werden, sind insbesondere:

- Fernwirktechnik
- Beobachtung über Onlineverbindungen
- Rundsteuertechniken mit Rückmeldung

6.2. Steuerungstechnik ohne Antwortsignal

Bei Anlagen ohne echtzeitnahes Antwortsignal muss die Reaktion auf eine Steuerungsanweisung im Nachgang anhand des Lastgangs überprüft werden. Ein Test wird als erfolgreich beurteilt, wenn sich die Ist-Einspeisung unter Berücksichtigung der Messtoleranzen verändert.

Technologien, die zu der Kategorie „Steuerungstechnik ohne Antwortsignal“ sind insbesondere:

- Rundsteuertechniken ohne Rückmeldung

Kann eine Anlage nur als Teil einer Steuerungsgruppe analysiert werden so ist das Vorgehen nach Kapitel 6.3 zu beachten.

6.3. Steuerungsgruppen

Anlagen, die nur als Teil einer Steuerungsgruppe angesteuert werden können, müssen in diesem Verbund ebenfalls getestet werden.

Die Wirkung des Steuersignals ist an einer geeigneten Stelle, beispielsweise einem Transformator oder einer Übergabestelle zu messen. Anhand dieser Messung ist zu bewerten, welcher Anteil der angesteuerten Anlagen reagiert hat. Der erfolgreiche Anteil der Steuerungsgruppe wird im Erhebungsbogen entsprechend dokumentiert.

25.04.2025 | Seite 8 von 9

7. Blindleistung

7.1. Blindleistungstests im Jahr 2025

Blindleistungstests können durchgeführt werden, sind aber keine Pflicht. Bei der initialen Durchführung der Steuerbarkeitschecks ist es von Interesse zu erfahren, welche Anlagen eine Möglichkeit bieten, Blindleistung zu steuern. Dafür muss jeder Netzbetreiber je Anlage angeben, ob die Blindleistungssteuerbarkeit gegeben wäre und wie die Bereitstellung gemessen wird.

8. Überprüfung Messstellenbetreiber

Jeder grundzuständige Messtellenbetreiber hat jährlich den Stand der Erfüllung der Pflichten zur Ausstattung von Messtellen mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen zu überprüfen und dem jeweiligen Netzbetreiber zu übermitteln.

Der Informationsaustausch ist bilateral zu vereinbaren.

Der Anschlussnetzbetreiber gibt im Erhebungsbogen an, welche Anlagen mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen ausgestattet sind.

9. Dokumentation

Die Ergebnisse der Steuerbarkeitschecks sind zu dokumentieren. Anlagen, die gemäß Kapitel 4.1.1 oder Kapitel 4.1.2 erfolgreich gesteuert werden, sind analog zu durchgeführten Steuerbarkeitschecks zu dokumentieren.

Sollte es im Testzeitraum nicht möglich gewesen sein, einzelne Anlagen zu überprüfen, ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

Für die Übermittlung der Ergebnisse ist der von den ÜNB bereitgestellte Erhebungsbogen zu nutzen. Der Datenaustausch erfolgt über die Datenportale der ÜNB.

25.04.2025 | Seite 9 von 9

10. Plausibilisierung

Alle vorgelagerten Netzbetreiber sind laut § 12 Abs. 2 b Satz 4 EnWG dazu angehalten, die Ergebnisse der Steuerbarkeitschecks ihrer direkt nachgelagerten Netzbetreiber und die Erhebung der Daten zu den intelligenten Messsystemen der grundzuständigen Messstellenbetreiber zu plausibilisieren. Die Ergebnisse der Plausibilisierung sind über die Datenportale der ÜNB zu dokumentieren. Die ÜNB werden die ausgefüllten Erhebungsbögen sowie die Plausibilisierungsergebnisse für den nach § 12 Abs. 2 c EnWG zu erstellenden Bericht nutzen.

Die ÜNB empfehlen bei der Beurteilung der Plausibilität folgende Leitfragen zu berücksichtigen:

1. Hat der vorgelagerte Netzbetreiber Erfahrungswerte bezüglich der Steuerbarkeit des nachgelagerten Netzbetreibers?
2. Erscheint der Anteil der steuerbaren Anlagen plausibel?
3. Sind alle Anlagen berücksichtigt? Passen die Informationen zu bekannten Stammdaten? Soweit das der vorgelagerte Netzbetreiber beurteilen kann bzw. entsprechende Daten vorliegen.